

## **Fristverlängerung des freiwilligen Übernahmeangebotes**

**gemäß § 22 Abs. 11 Übernahmegesetz 1998 (“ÜbG”)  
der GE Holding Austria GmbH  
an alle Aktionäre der Jenbacher Aktiengesellschaft**

GE Holdings Austria GmbH mit Sitz in Wien (der “**Bieter**”) hat am 12. Februar 2003 ein freiwilliges Übernahmeangebot gemäß Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der Jenbacher Aktiengesellschaft gelegt (das “**Angebot**”). Die ursprüngliche Angebotsfrist wurde mit dreißig Börsetagen festgelegt. Sie würde daher am 26. März 2003 enden.

Der Bieter gibt nunmehr bekannt, daß die Angebotsfrist des gegenständlichen Angebotes gemäß § 19 Abs. 4 ÜbG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der 1. Übernahmeverordnung um zwanzig weitere Börsetage verlängert wird. Das Angebot kann daher bis einschließlich 25. April 2003 angenommen werden. Damit hat der Bieter die längstmögliche Angebotsfrist von 50 Börsetagen ausgeschöpft; eine weitere Verlängerung der Angebotsfrist ist nicht möglich.

Ist das Angebot erfolgreich, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG für diejenigen Inhaber von Aktien, die bis zum Ende der Annahmefrist das Angebot nicht angenommen haben, um zehn weitere Börsetage ab Ergebnisveröffentlichung.

Wien, im März 2003

**GE Holdings Austria GmbH**